



Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)

Baumschutzsatzung

Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen, freiwachsenden Hecken und Streuobstwiesen im Gebiet der Stadt Waren (Müritz)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i.V.m. § 14 (3) des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) in der Fassung mit der letzten berücksichtigten Änderung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221,228) und den §§ 3 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Waren (Müritz) gliedert sich in die Stadtteile Waren West, Waren Mitte, Waren Nord, Papenberg, Waren Süd, Waren Ost sowie die Ortsteile Warenschhof, Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Jägerhof, Rügeband, Schwenzin, Eldenholz und Eldenburg. Die nähere Umgebung von Waren (Müritz) ist durch eine hervorragende naturräumliche Ausstattung gekennzeichnet. Die Stadt liegt eingebettet in verschiedene naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.

An erster Stelle steht der südlich des Stadtgebietes beginnende Müritz-Nationalpark. Nördlich des Stadtgebietes schließen sich unmittelbar europäische Schutzgebiete (Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete)), Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparke an.

Ziel dieser Baumschutzsatzung ist es, die Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 29 Absatz 1) in unserer Stadt umzusetzen, um das Ortsbild mit seinem Baum- und Gehölzbestand zu erhalten bzw. zu entwickeln und darüber hinaus dem hohen Anspruch an die naturräumliche Gestaltung und den Erholungswert eines Heilbades gerecht zu werden.

Bei allen Zielvorgaben dieser Satzung sollen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten und Eigenverantwortung zur Gehölzpflanzung auf ihren Grundstücken eingeräumt werden. Durch die Pflege und Neupflanzung soll ein vielfältiger Baumbestand nachhaltig bewahrt werden und so zur Verbesserung der Wohnqualität in der Stadt und in den Ortsteilen beitragen.

§ 1

Geltungsbereich/ Schutzzweck

- (1) Diese Satzung stellt neben den unmittelbar geltenden Bestimmungen der §§ 18 und 19 des NatSchAG M-V weitere Bäume im Stadtgebiet von Waren (Müritz) mit deren Ortsteilen unter Schutz.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Waren (Müritz) mit seinen Ortsteilen. Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Schutzgebietsverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen enthalten.



- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung dient der Baumbestand zur:
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherstellung der Naherholung;
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigungen, Staub und Lärm;
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas;
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes;
 - Erhaltung alter stadtbildprägender Bäume;
 - Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für einheimische Tierarten, insbesondere als Rückzugsgebiete geschützt.
- (4) Geschützte Bäume, Streuobstwiesen und freiwachsende Hecken sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung und Beschädigung zu bewahren.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Durch diese Satzung sind geschützt:
- alle Laub-, Nadel- und Obstbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 0,80 m, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Für die Eibe gilt dies bereits ab 0,40 m Stammumfang;
 - mehrstämmige Bäume, wenn ein Stämmling in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mindestens 0,80 m hat.
Liegt der Kronenansatz in den Fällen der Buchstaben a) und b) unter einer Höhe von 1,30 m, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgeblich.
 - alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b des Baugesetzbuches zu erhalten sind;
 - alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m. Als freiwachsende Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen überwiegend aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 10 m. (siehe Begriffsbestimmung §4 (4))
 - alle Bäume, Streuobstwiesen und freiwachsende Hecken, die aufgrund des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind oder auf Grundlage des Baugesetzbuches als Ausgleichs- bzw. als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden,
auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 a) und b) nicht erfüllt sind.
 - alle Bäume und freiwachsende Hecken, die aufgrund dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V,
 - Wald im Sinne des Waldgesetzes Mecklenburg Vorpommern (LWaldG M-V),
 - Denkmäler der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V),
 - Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
 - Gewerblich bewirtschaftete Obstbäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen
 - aus natürlichen Gründen abgestorbene, umgebrochene und umgeworfene Bäume
 - Bäume und freiwachsende Hecken in Friedhofsanlagen
 - Bäume und freiwachsende Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des LWaldG M-V oder des NatSchAG M-V geschützt sind.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken gemäß der gültigen Fassung der Baumschutzsatzung verboten:
1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der Bäume und Hecken oder Veränderung ihres Habitus;
 2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beschädigung oder zum Absterben der Bäume oder Hecken führen können, insbesondere durch:
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - b) Befestigung der Bodenflächen mit einer luft- und wasserundurchlässigen Schicht z. B. durch Asphalt oder Beton;
 - c) Lagern, Ausschütten von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
 - d) Verkippen von Müll und Unrat;
 - e) Tiefenlockerung oder Tiefpflügen;
 - f) sämtliche Bodenverdichtungen, die durch Befahren oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen;
 - g) unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder anderen wachstumsbeeinflussenden Stoffen;
 - h) Beschädigung der Baumrinde;
 - i) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Waren (Müritz) etwas anderes bestimmt ist;
 - j) Beschädigung durch Feuereinwirkung;
 - k) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder freiwachsende Hecken gefährden oder schädigen;
 - l) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen;
 - m) das Kappen von Bäumen oder Kronenschnitte die die Art, Eigenschaft, Form des Gehölzes maßgeblich verändern oder die gestalterischen Planungen durch diese Handlungen aussetzen;
 - n) Teilweise oder vollständiges Entfernen von Streuobstwiesen oder die Beeinträchtigung dieser Gehölze;
 - o) Nicht genehmigte Eingriffe in freiwachsende Hecken nach § 3 (2) i.
- (2) Nicht verboten sind:
- a) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung gemäß Baumschutzsatzung geschützter Bäume gem. der zusätzlich technischen Vertragsbedingungen (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung;
 - b) eine Reduzierung des Kronenvolumens von bis zu 20 % bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege. Die Aststärke darf an den Schnittstellen maximal 10 cm betragen.
 - c) Die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie
 - d) Schnitt an Formgehölzen und
 - e) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit dienen;
 - f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr- diese sind der Stadt Waren (Müritz) innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen und zu begründen;
 - g) das Anbringen von amtlichen Baumkennzeichnungen und das Anbringen von faunistischen Artenschutzhilfen;
 - h) genehmigte Fällungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen;
 - i) der Rückschnitt bzw. das abschnittsweise sachgemäße „Auf-den-Stock-Setzen“ von freiwachsenden Hecken zum Zweck der Verjüngung nach vorheriger Beantragung.

Gemäß § 39 (5) BNatschG ist es verboten **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, **Hecken, lebende Zäune, Gebüsch**e und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form-

und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten als Wurzelbereich.
- (2) Eine wesentliche Änderung der typischen Erscheinungsform eines Baumes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Baumes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Baumes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Hierzu zählt insbesondere das Entfernen der durchgehenden Stammverlängerung/des Leittriebes eines Baumes (Kappung).
- (3) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Gehölzes, die das Absterben des Gehölzes bewirken können.
- (4) Freiwachsende Hecken im Sinne dieser Satzung sind alle überwiegend in Zeilenform gewachsenen Gehölzstreifen, bestehend überwiegend aus einheimischen Laubgehölzen und/oder Eiben, ab einer Länge von 10 m mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m.
- (5) ZTV-Baumpflege der FLL sind Abkürzungen für zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und bilden die Richtlinien für die Baumpflege.
- (6) Streuobstwiesen werden als solche ab mind. 8 (acht) Bäumen bestehend aus Halb- und Hochstämmen angesprochen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der nach dieser Satzung geschützten Bäume trifft.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Punkt 1 entsprechend Anwendung.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder frei wachsende Hecken zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) von dem geschützten Baum/ der freiwachsenden Hecke Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen

Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- d) Ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigt.
- (2) Eine Baumfällung kann unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele der Satzung auch erteilt werden, wenn
- eine Vereinzelung von Bäumen zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des gesamten Baumbestandes erfolgen soll;
 - eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - ein geschützter Baum aus nicht in Absatz 1 erfassten Gründen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (4) Anträge für Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Waren (Müritz) schriftlich einzureichen.
Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben (siehe Formblatt) enthalten. Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungsregelung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei freiwachsenden Hecken mit Höhe und flächiger Ausdehnung sowie bei Streuobstwiesen mit Größe, Art und Eigenschaft des Bestandes einzutragen und unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde fristgerecht zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume oder freiwachsenden Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme beizufügen.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.
- (4) Das zuständige Sachgebiet behält sich vor, bei Verdachtsfällen der illegalen Gehölzentnahme vor Bauantrag anhand von Luftbildern und anderen zur Verfügung stehenden Unterlagen über den Antrag zu entscheiden.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 (Abs. 1 und 2) eine Ausnahmeregelung getroffen, so wird in der Ausnahmegenehmigung unter Anwendung des Baumschutzkompensationserlasses M-V die Höhe der damit verbundenen Auflagen bestimmt, die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Antragssteller des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz im Rahmen der Auflagen zu pflanzen hat.
- (2) Zum Ausgleich von genehmigten Baumfällungen oder ähnlichen Eingriffen sind Ersatzpflanzungen möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand, zwingend jedoch im Stadtgebiet Waren (Müritz) mit seinen Ortsteilen.
- (3) Dem Antragsteller kann nach § 8 Abs. 1 eine Ersatzpflanzung oder die Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe § 9 auferlegt werden.
- (4) Sollte die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen teilweise oder ganz unmöglich sein, dann ist in Absprache mit der Stadt im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Anlagen dieser Satzung zu leisten.
- (5) Für einen entfernten Baum sollen abhängig von der Größe, von der Höhe und dem Stammumfang sowie der Art entsprechend der aktuellen Satzung Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.
- (6) Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind der Standort, die Vitalität, sichtbare Mängel und die naturschutzfachliche Wertigkeit des abzunehmenden Baumes zu berücksichtigen.
- (7) Die genehmigende Behörde beauftragt, angepasst an den Standort, geeignete Baumarten für die Nachpflanzung.
Die nachzupflanzenden Bäume/Sträucher haben folgende Qualitätsmerkmale zu erfüllen:
Bei Bäumen: Hochstamm, Stammumfang mindestens 12-14 cm, Solitär, 3 x verpflanzt; Bei Sträuchern mindestens 4 Triebe, 60 bis 100 cm hoch, mind. 2 x verpflanzt. Es ist ein Liefernachweis einer anerkannten Baumschule vorzulegen.
- (8) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann gemindert oder erlassen werden, wenn
 - a) sich schon eine Vielzahl von Bäumen auf dem Grundstück befindet,
 - b) Das Wachstum der Ersatzpflanzungen durch Lage und Bepflanzung des Grundstückes auf natürliche Weise eingeschränkt wäre,
 - c) Geschützte Bäume zur besseren Entwicklung des übrigen Baumbestandes gefällt werden mussten, beispielsweise bei sehr dichtem Baumbestand.

§ 9 Ausgleichszahlungen

Sofern eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Antragsteller für jede geforderte Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung gem. **Anlage 3** zu dieser Satzung zu leisten.

§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Sollte das Gehölz nicht zu erhalten sein, die Folgen der Beschädigung den gestalterischen Aspekten der Grünplanung durch die Veränderung nicht mehr gewährleistet sein, dann muss der Verursacher für die Schäden aufkommen und den Schaden ersetzen.
- (2) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 vorlagen, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Waren (Müritz) zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Maßnahmen vorrangig für Baumpflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen und im Einzelfall für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Satzungsgebietes zu verwenden.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 (2) Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume, Streuobstwiesen oder freiwachsende Hecken entgegen § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahmeregelung nach § 6 entfernt, zerstört oder schädigt;
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß §§ 5, 7 und 8 nicht Folge leistet;
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmeregelung nach § 6 nicht erfüllt;
 - d) den in § 3 Abs. 2 h) genannten Zeitraum nicht beachtet;
 - e) nach §§ 8 und 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet;

- f) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 Ziffer 1 NatSchAG M-V mit bis zu 100.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind. In der **Anlage 2** der vorliegenden Baumschutzsatzung sind Bußgelder der Stadt Waren (Müritz) je nach Vergehen aufgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Waren (Müritz) (Baumschutzsatzung) vom 06.10.2003, außer Kraft gesetzt.

Waren, 25.06.2021



Möller
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich ein Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.“



Möller
Bürgermeister



Es folgen fünf (5) Anlagen:

- Anlage 1 – Fällantrag/ Antrag auf Gehölzschnitt
- Anlage 2 – Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandlungen
- Anlage 3 – Höhe der Ausgleichszahlung
- Anlage 4 – Liste einer möglichen Auswahl für Nachpflanzungen Bäume/ Sträucher mit groben Standortansprüchen
- Anlage 5 – Kurzfassung der Baumschutzsatzung der Stadt Waren (Müritz)

Anlage 1

Auskunft erteilt:
Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung
SG 60.67 - Umwelt / Forsten / Friedhof
Zum Amtsbrink 1
17192 Stadt Waren (Müritz)
Tel.: (+49) 3991 177-670
Fax: (+49) 3991 177-4670
eMail: umwelt-forsten@waren-mueritz.de

Antrag auf Fällung / Rodung von Gehölzen gemäß der Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen, freiwachsenden Hecken und Streuobstwiesen im Gebiet der Stadt Waren (Müritz)

Anzeige von Schnittmaßnahmen an geschützten Gehölzen gemäß der Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen, freiwachsenden Hecken und Streuobstwiesen im Gebiet der Stadt Waren (Müritz)

1. Standort des Gehölzes / Ortsbesichtigung / Eigentümer/in

.....
Stadtteil Straße Haus-Nr.

.....
Gemarkung, Flur, Flurstück

Bei dem Ortstermin möchte ich/bzw. eine von mir beauftragte Person dabei sein

ja nein

Der Ortstermin kann auch ohne meine Anwesenheit durchgeführt werden

ja nein

Antragsteller/in ist Eigentümer/in des beantragten Objektes

ja nein

Eigentümer ist die Stadt Waren (Müritz)

ja nein

2. Antragstellerin / Antragsteller

.....
Telefon und E-Mail

.....
Straße - Hausnummer / Postleitzahl / Wohnort

.....
Name, Vorname

.....
Datum, Unterschrift

Anlage 2

Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandlungen

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Nichteinhaltung von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume | 250,- € |
| 2. Anwendung von Herbiziden und anderen für den Baum schädlichen Substanzen im Kronenbereich | je Baum 250,- € |
| 3. Anwendung von Streusalz im Traufbereich | je Baum 250,- € |
| 4. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung zzgl. zur bestehenden Auflagenhöhe | 50 - 150,- € |
| 5. Schädigungen eines Baumes | |
| 5.1 Bagatellschäden | 50,- € |
| Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, zum Beispiel: | |
| - Entfernung eines größeren Astes ab 10 cm Durchmesser | 50,- bis 100,- € |
| - Beschädigung von Wurzeln ab 10 cm Durchmesser | 50,- bis 100,- € |
| - Verletzung im äußeren Rindenbereich über 100 cm ² | 20,- bis 100,- € |
| 5.2 Schwere Schäden, die über längere Zeit zu Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen – Bewertung: | |
| - Stammumfang bis 150 cm | 950,- € |
| - Stammumfang 151 bis 250 cm | 1.900,- € |
| - Stammumfang ab 251 cm | 2.850,- € |
| 5.3 Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen – Bewertung: | |
| - Stammumfang bis 150 cm | 950,- € |
| - Stammumfang 151 bis 250 cm | 1.900,- € |
| - Stammumfang ab 251 cm | 2.850,- € |
| 5.4 Entfernen (Roden) eines geschützten Baumes
(Wertermittlung erfolgt nach der Methode Koch) | 500,- bis 5.000,- € |
| 6. Zerstörungen/ Beeinträchtigungen/ Entfernen/ unsachgemäße Behandlung von Hecken und Streuobstwiesen werden im Einzelfall entschieden. Je entfernten Strauch ist mindestens ein Wert von 65 Euro zu bemessen. Für jedes entfernte Gehölz einer Streuobstwiese ist mindestens ein Bußgeld von 650 Euro zu fordern. Der Standort einer Streuobstwiese oder der Hecke bleibt trotz illegaler Fällung/ Entnahme etc. als zweckbestimmt für diese Anpflanzungsart erhalten. Am Standort ist der Schaden zu ersetzen. | |

Anlage 3

zur Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen, freiwachsenden Hecken und Streuobstwiesen im Gebiet der Stadt Waren (Müritz)

Höhe der Ausgleichszahlung

1. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der theoretisch als Ersatz zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale. Dabei ist der Beschaffungspreis nach Maßgabe der aktuellen Katalogpreise der im Verband deutscher Markenbaumschulen organisierten Baumschulen zugrunde zu legen. Als Bewertungsgrundlage wurde ein kleinkroniger Laubbaum, die Winterlinde, Hochstamm, mit einem 10- 12 cm Stammumfang herangezogen. Unter Berücksichtigung der anfallenden Pflanzkosten und Aufwendungen für die Entwicklungspflege (Wässerung/Schnitte etc.) in den ersten **3 Jahren** beträgt die Höhe der Ausgleichszahlung für jede nicht durchgeführte Nachpflanzung **450,00 €**.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung von Hecken und Streuobstwiesen werden je Strauch mit 65 Euro angenommen. Je Gehölz einer Streuobstwiese wird ein Wert von 450 € veranlagt. In die Kosten eingerechnet sind die Verwendung von anerkannte Baumschulware sowie die Jungwuchspflege (inkl. Schnitte/ Wässerung) in den ersten 3 Jahren nach Anpflanzung.

Anlage 4 Liste: Gehölze und Obstbäume für Ersatzpflanzungen - je mit Standortansprüchen – als mögliche Auswahl (Stand: 25.02.2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffbedarf	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
Bäume						
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>		x	x	x	x
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>		x		x	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		x		x	
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	x	x		x	x
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>		x	x	x	x
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	x	x		x	x
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		x	x	x	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		x		x	
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	x	x		x	
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>		x		x	
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris agg.</i>		x		x	x
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>		x	x		x
Schwarz Pappel	<i>Populus nigra</i>	x	x		x	x
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>		x	x	x	x
Vogel-Kirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium agg.</i>		x		x	
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>		x		x	
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>		x		x	
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	x	x		x	x
Kultur-Birne	<i>Pyrus communis</i>		x	x	x	
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster agg.</i>		x		x	x
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>		x	x	x	x
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	x	x		x	x
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	x	x		x	x
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>	x	x		x	x
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>	x			x	x
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>		x	x	x	x
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>		x	x	x	
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>		x		x	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>		x		x	
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>		x	x	x	
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	x	x		x	
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	x	x		x	
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>		x		x	
Sträucher bzw. kleine Bäume						
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>		x	x	x	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		x	x	x	
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>		x		x	
Zweigförmiger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata agg.</i>		x	x	x	x
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>		x	x	x	x
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		x		x	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	x	x		x	x
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		x	x	x	
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>		x	x	x	x
Hunds-Rose	<i>Rosa canina agg.</i>		x	x	x	x
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>		x	x	x	x
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>			x	x	
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>		x		x	
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	x				x
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>		x	x	x	x
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	x			x	x
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	x	x		x	x
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	x	x		x	x
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		x		x	
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>		x		x	
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	x	x		x	

Anlage 5 Der Baumschutzsatzung der Stadt Waren (Müritz)

-Zusammenfassung-

Geschützt sind:

- I. Alle Laub- und Nadelbäume mit mind. **0,80 m Stammumfang (Stu), gemessen in 1,30 m Höhe**
- II. **Alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB des Baugesetzbuches zu pflanzen sind;
- III. **Alle freiwachsenden Hecken aus einheimischen Laubgehölzen** mit einer durchschnittlichen Höhe von **mindestens 2 m und ab einer Länge von 10 m.**
- IV. **Alle Streuobstwiesen** (Mittel- und Hochstämme) **ab 500 m² Flächengröße**
- V. Alle Bäume, Streuobstwiesen und freiwachsende Hecken, die aufgrund des NatschAG M-V geschützt sind oder auf Grundlage des BauGB als Ausgleichs- bzw. als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatzes 1 a) und b) nicht erfüllt sind.

Erlaubte Handlungen:

- a) eine Reduzierung des Kronenvolumens von bis zu 20 % bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege. Die Aststärke darf an den Schnittstellen maximal 10 cm betragen.
- b) Die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen
- c) Schnitt an Formgehölzen und
- d) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit dienen;
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr- diese sind der Stadt Waren (Müritz) innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen und zu begründen;
- f) der Rückschnitt bzw. das abschnittsweise sachgemäße „Auf-den-Stock-Setzen“ von freiwachsenden Hecken zum Zweck der Verjüngung nach vorheriger Beantragung

Ausgleich - Ersatzpflanzungen:

Wird auf der Grundlage des Fällantrages eine Ausnahmeregelung getroffen, sind folgende **Qualitätsmerkmale einer Nachpflanzung** zu erfüllen: Hochstamm, **Stammumfang mindestens 12-14 cm, Solitär, mindestens 3 x verpflanzt**. Es ist ein **Liefernachweis** einer anerkannten Baumschule vorzulegen.

Sollte die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück in Absprache mit der Stadt nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die **Ausgleichszahlung** für einen **Baum wird mit 450 Euro** und für einen **Strauch mit 65 Euro** veranlagt.

Die Anlage 2 der Baumschutzsatzung enthält den **Bußgeldkatalog bei Bekanntwerden von Verstößen**.

Die Anlage 4 der Baumschutzsatzung enthält eine **Übersicht von Baum- und Straucharten**, die für die Nachpflanzung in Frage kommen (Vorschlag).

